

Satzung
über die Erhebung von Friedhofsgebühren
der Ortsgemeinde Reipoltskirchen
vom
31.03.2023

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

INHALTSÜBERSICHT:

§ 1 Allgemeines.....	2
§ 2 Gebührenschuldner	2
§ 3 Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit	2
§ 4 Inkrafttreten	2
Anlage zur Friedhofsgebührensatzung	3
I. Reihengrabstätten	3
II. Gemischte Grabstätten.....	3
III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten.....	3
IV. Verlängerung des Nutzungsrechtes bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr.....	3
V. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde.....	4
VI. Ausheben und Schließen der Gräber sowie Herstellung der Grabumrandung.....	4
VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen	4
VIII. Benutzung der Leichenhalle	4
IX. Verwaltungs-und sonstige Gebühren	4
X. Abräumung Grabstätten (Kaution).....	5

**§ 1
Allgemeines**

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 2
Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner sind:

1. Bei Erstbestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind, und der Antragsteller,
2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

**§ 3
Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

**§ 4
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 18.06.2012 außer Kraft.

Reipoltskirchen, den 31.03.2023

Gez. Thomas Fischer
Ortsbürgermeister

Anlage zur Friedhofsgebührensatzung

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für Verstorbene | |
| a) vom vollendeten 5. Lebensjahr ab | 700,00 € |
| 2. Überlassung einer Urnenreihengrabstätte an Berechtigte nach Nr. 1 | 400,00 € |
| 3. Urnenreihengrabstätte als Baumbestattung | 900,00 € |

II. Gemischte Grabstätten

- | | |
|---|---------|
| Verleihung eines Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für jedes volle Jahr der Verlängerung | 15,00 € |
|---|---------|

III. Verleihung von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten und Urnenwahlgrabstätten

- | | |
|--|------------|
| 1. a) Verleihung des Nutzungsrechts an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für eine Wahlgrabstätte, Doppelgrabstätte (Zuteilung der Reihe nach anl. des ersten Bestattungsfalles) | 1.550,00 € |
| b) für die Wiederverleihung des Nutzungsrechts nach Ablauf der ersten Nutzungszeit werden die gleichen Gebühren wie nach Buchst. a) erhoben | 1.550,00 € |
| 2. Verleihung des Nutzungsrechts für die Dauer der Nutzungszeit an Berechtigte nach § 2 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die Urnenwahlgrabstätte | 460,00 € |
| 3. Verleihung des Nutzungsrechts an einer Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung für die Dauer der Nutzungszeit durch Berechtigte nach Nr. 1 Buchst. a | 1.350,00 € |

IV. Verlängerung des Nutzungsrechts bei späteren Beisetzungen für jedes volle Jahr

- | | |
|---|---------|
| a) Wahlgrabstätten | 52,00 € |
| b) Urnenwahlgrabstätten | 15,00 € |
| c) Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung | 45,00 € |

V. Ausstellung einer Nutzungsrechtsurkunde

a) für eine Wahlgrabstätte	50,00 €
b) für eine Urnenwahlgrabstätte	50,00 €
c) für eine Urnenwahlgrabstätte als Baumbestattung	50,00 €

VI. Ausheben und Schließen der Gräber sowie Herstellung der Grabumrandung

Der Grabaushub wird durch eine Firma ausgeführt.

Die hierdurch anfallenden tatsächlichen Kosten sind von den Gebührenschuldern gemäß § 2 der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren anzufordern.

Die Kosten, die der Ortsgemeinde für die Beschaffung und Verlegung der Grabeinfassung (§ 21 Abs. 1) entstehen, sind als Auslagen zu erstatten.

VII. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

VIII. Benutzung der Leichenhalle

1. a) pauschal je Benutzung	150,00 €
b) Reinigung der Leichenhalle (pauschal)	30,00 €

IX. Verwaltungs- und sonstige Gebühren

1. Für die Genehmigung zur Errichtung von Grabmälern, Gedenkplatten und dergleichen	50,00 €
---	---------

X. Abräumung von Grabstätten (Kautionen)

Abräumkosten (nur bei Abräumung durch Friedhofsverwaltung)

- | | |
|--|----------|
| a) Reihengrabstätten für Verstorbene vom vollendeten
5. Lebensjahr ab | 350,00 € |
| b) Wahlgrabstätten | 500,00 € |
| c) Urnenreihen- und Urnenwahlgrabstätte | 200,00 € |

Bei Abräumung von Grabstätten durch den Verantwortlichen / den Nutzungsberechtigten werden die zum Zeitpunkt der Überlassung der Grabstätte bzw. der Verleihung des Grabnutzungsrechts erhobenen Gebühren ohne Verzinsung zurückerstattet.